

Totalrevision Vereinsstatuten des Fussballclub Wallisellen (FCW)

Antrag des Vorstandes - 100. Generalversammlung des FC Wallisellen im 2020 (Traktandum 9.1)

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
	I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	Neue Namensgebung des Kapitels
Art. 1	<p>a) Der Fussballclub Wallisellen (nachfolgend FCW genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wallisellen/ZH.</p> <p>b) er ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>c) die Clubfarben sind gelb/blau.</p> <p>d) als offizielles, für die Mitglieder verbindliches Publikationsorgan wird das Cluborgan («Glattstar») bezeichnet.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Der Fussballclub Wallisellen (FCW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wallisellen ZH.</p> <p>Art. 1 Abs. 2 Der FCW ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie unabhängig. Er kann sich jedoch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.</p>	<p>Zusammenlegung im Art. 1</p> <p>Präzisierung und Ergänzung</p> <p>Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung</p> <p>Streichung; Im Zeitalter des Internets und der sozialen Medien nicht mehr zeitgemäss.</p> <p>Clubzeitung Heimspiel ist ein Format für die Bevölkerung der Gemeinde Wallisellen und nicht nur die FCW-Mitglieder.</p>
Art. 2	<p>Der FCW bezweckt:</p> <p>a) die Förderung des Fussballsportes, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.</p> <p>b) die Förderung eines gesunden Jugendsportes.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 Der FCW pflegt und fördert den Fussballsport, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die Pflege der Freundschaft unter den FCW-Mitgliedern.</p> <p>Art. 1 Abs. 4 Die offiziellen Vereinsfarben des FCW sind gelb/blau.</p>	<p>Streichung</p> <p>Zusammenlegung Art. 2a + 2b</p> <p>Bisheriger Art. 1c</p>

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
		II. Zugehörigkeit		
---		---	Art. 1 Abs. 5 Das Vereinsjahr bzw. Geschäftsjahr des FCW entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Saison entspricht der Zeitspanne vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.	Art. 41 der bisherigen Statuten neu zu Beginn der Statuten unter «Allgemeine Bestimmungen», damit zu Beginn festgelegt ist, welches das Vereinsjahr ist, da ansonsten Konfusion, wenn plötzlich in einem Artikel vom «Vereinsjahr» die Rede ist, ohne es vorgängig zu definieren. Zusätzliche Definition der Zeitspanne der «Saison».
---		Die Statuten wurden in der männlichen Form abgefasst.	Art. 1 Abs. 6 In diesen Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.	Zeitgemässe Formulierung Miteinbezug aller Geschlechter
Art. 3	a)	Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.	Art. 2 Abs. 1 Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).	Aktualisierung an gültige Gegebenheiten
	b)	Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.	Art. 2 Abs. 2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FCW sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.	Allgemeinere Formulierung

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
	III. Mitgliedschaft	Kapitel 2: Mitgliedschaft	
	---	Kapitel 2.1: Erwerb der Mitgliedschaft	Neues Sub-Kapitel
Art. 5	Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.	<p>Art. 3 Abs. 1 Mitglied des FCW kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten, das Leitbild, die Vereinsziele sowie die Reglemente und Merkblätter des FCW anerkennt.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Art. 3 Abs. 3 Die Beitrittsgesuche aller minderjährigen Spieler (auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.</p>	<p>Zeitgemässe Formulierung</p> <p>Miteinschluss der Vereinsphilosophie des FCW</p> <p>Präzisierung und Aktualisierung an gültige Gegebenheiten</p>
	---	Kapitel 2.2: Kategorien der Mitglieder	Neues Sub-Kapitel
Art. 4	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehrenmitgliedern b) Freimitgliedern c) Vorstandsmitgliedern d) Aktivmitgliedern e) Senioren/Veteranen f) Junioren g) Passivmitgliedern 	<p>Art. 4 Der FCW kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktive Herren/Frauen b) Junioren/Juniorinnen c) Senioren d) Funktionäre e) Ehrenmitglieder f) Freimitglieder g) Passivmitglieder 	<p>Aktualisierung an gültige Gegebenheiten</p>

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 8	Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglements des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.	Art. 5 Die Zugehörigkeit zu den Aktiven Herren/Frauen, Junioren/Juniorinnen und Senioren richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und FVRZ.	Aktualisierung an gültige Gegebenheiten
---	---	Art. 6 Als Funktionäre gelten die Vorstandsmitglieder, die Ehrenamtlichen mit einer spezifischen Funktion, die Trainer und Betreuer der Aktiv-, Nachwuchs- und Senioren-Teams, die Koordinatoren und die Schiedsrichter.	Neuer Artikel: Begriffsdefinition «Funktionäre»
Art. 6	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während Jahren wiederholt um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.	Art. 7 Abs. 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während eines längeren Zeitraums um das Wohl des FCW besonders verdient gemacht hat. Art. 7 Abs. 2 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.	Streichung gleich bedeutender Formulierung Ersetzen von Begriff «Verein» durch «FCW» zur Einheitlichkeit
Art. 7	Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich zum Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.	Art. 8 Abs. 1 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich zum Wohl des FCW besonders verdient gemacht hat. Art. 8 Abs. 2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.	Ersetzen von Begriff «Verein» durch «FCW» zur Einheitlichkeit
---	---	Art. 9 Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben beteiligen zu müssen.	Neuer Artikel: Begriffsdefinition «Passivmitglied»

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
	IV. Pflichten der Vereinsmitglieder	Kapitel 2.3: Rechte und Pflichten der Mitglieder	Neues Sub-Kapitel
Art. 10	<p>Sämtliche Mitglieder inkl. A-Junioren (ausg. Junioren) sind gleichermassen stimmberechtigt und wählbar. Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen Veranstaltungen und geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen. In der Regel geniessen sie freien Eintritt. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung bei Veranstaltungen mit vermehrtem finanziellen Aufwand.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme der Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren am Trainings- und Wettspielbetrieb entsprechend ihrem Alter und ihrer Eignung b) Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen und den Anlässen des Vereins c) Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und Ausübung des statutarischen Stimm- und Wahlrechts d) Einreichung von Anträgen an den Vorstand und die Generalversammlung e) Ausübung aller übrigen Rechte, die ihnen gemäss dieser Statuten oder in anderer Form, z.B. durch die Stellen- und Funktionsbeschreibungen für Trainer und Funktionäre, vom Verein zuerkannt werden <p>Art. 10 Abs. 2 Stimm-, wahl- und antragsberechtigt ist nur, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.</p>	<p>Ergänzung bisher fehlender Rechte</p> <p>Streichung der missverständlichen Formulierung bzgl. Junioren und der bisherigen Formulierung bzgl. Eintritt aufgrund zu grosser Detailtiefe</p>

Legende

Aktualisierungen und zeitgemässe Formulierungen

Inhaltliche Neuerungen

Neue Artikel

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
V. Rechte der Vereinsmitglieder			
Art. 9	<p>Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Versammlungen des Vereins sind für alle Aktiv-, Senioren-, Veteranenmitglieder und A-Junioren sowie Funktionäre obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann Busse nach sich ziehen (siehe Strafbestimmungen).</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einhaltung der Statuten, des Leitbildes, der Positionierung, der Vereinsziele sowie der Reglemente und Merkblätter des FCW b) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ c) Termingerechte Bezahlung der Mitgliederbeiträge, Bussen und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem FCW d) Wahrung des Ansehens und der Interessen des FCW e) Diszipliniertes Verhalten an Spielen, Trainings, Sitzungen, Versammlungen und übrigen Anlässen und Veranstaltungen f) Befolgung der Anweisungen der zuständigen Funktionäre der verschiedenen Ressorts und Abteilungen des FCW g) Erfüllung aller anderen Pflichten, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCW hervorgehen 	<p>Ergänzung der Pflichten mit der neuen Vereinsphilosophie und den entsprechenden Dokumenten, den Regelungen der Verbände, den weiteren finanziellen Verpflichtungen, dem Verhalten und den Anweisungen von Offiziellen</p> <p>Formulierung eines Pauschalartikels für übrige Pflichten</p> <p>Verschiebung der Generalversammlungs-Bestimmungen in das Kapitel «Generalversammlung»</p>
---	---	<p>Art. 11 Abs. 2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis, einer Suspendierung und/oder mit einer Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem FCW gemäss Art. 15 der Statuten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.</p>	<p>Neu: Konsequenzen bei Pflichtverletzungen</p>

Artikel**Version 1998 (gültig)**

Art. 49	Für unentschuldigtes Fernbleiben der Aktiv-, Senioren-, Veteranenspieler und A-Junioren von obligatorischen Versammlungen, kann eine vom Vorstand festgesetzte Busse erhoben werden.
---------	--

Version 2020 (neu)

Art. 11 Abs. 3	<p>Der Vorstand hat das Recht, in folgenden Fällen Bussen auszusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unentschuldigte Absenzen von stimmberechtigten Mitgliedern an der Generalversammlung b) Nichtbefolgen von Aufgeboten c) Zuwiderhandeln gegen Statuten, Reglemente und Vorschriften des Vereins.
Art. 11 Abs. 4	Die Höhe der Bussen wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 Abs. 5	Disziplinar- und Forfaitbussen des Verbandes können den Fehlbaren überbunden werden.
-------------------	--

Begründung / Kommentar

<p>Kapitel «Strafbestimmungen» mit nur einem Artikel neu ins Kapitel «Rechte und Pflichten der Mitglieder» unter Pflichten, da thematisch richtig positioniert</p> <p>Zeitgemässe Formulierung</p> <p>Inhaltliche Ergänzungen</p>

Neuer Artikel

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
	VI. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	Kapitel 2.4: Verlust der Mitgliedschaft	Neues Sub-Kapitel
Art. 11	Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.	---	Streichung: Ist im Sub-Kapitel 2.1 «Erwerb der Mitgliedschaft» geregelt
Art. 12	Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.	---	Streichung: Nicht mehr zeitgemäss, da Aufnahmen durch den Ressortleiter erfolgen
Art. 13	Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.	---	Streichung: Überflüssiger Artikel, da automatisch und logisch

Artikel **Version 1998 (gültig)**

Art. 14	a)	Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.
	b)	Austritte von Aktivmitgliedern werden gemäss Richtlinien des Verbandes (SFV) behandelt.
	c)	Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Version 2020 (neu)

Art. 12 Abs. 1	Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren können entweder auf das Ende einer Saison (30. Juni) oder auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.
Art. 12 Abs. 2	Die entsprechende Austrittserklärung ist bis spätestens 31. Mai (Ende Saison) oder 30. November (Ende Vereinsjahr) schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Art. 12 Abs. 3	Austrittserklärungen, die nach dem 31. Mai eingereicht werden, sind erst auf Ende des laufenden Vereinsjahres (31. Dezember) wirksam.
Art. 12 Abs. 4	Austrittserklärungen, die nach dem 30. November eingereicht werden, sind erst auf das Ende der laufenden Saison (30. Juni) wirksam.
Art. 12 Abs. 5	Davon ausgenommen sind vom FCW bewilligte Austritte, Übertritte beziehungsweise Vereinswechsel.

Begründung / Kommentar

Inhaltliche Neuerung auf der Basis einer guten Organisation und Planung für beide Parteien (Verein und Mitglieder) mit dem Passus für Ausnahmen.

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 15		Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres.	<p>Art. 13 Abs. 1 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit erklären.</p> <p>Art. 13 Abs. 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung oder auf das Ende des Vereinsjahres.</p> <p>Art. 13 Abs. 3 Bei denjenigen Mitgliedern, die mit dem Verein einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, richtet sich die Beendigung der Mitgliedschaft nach der entsprechenden vertraglichen Regelung.</p>	Inhaltliche Ergänzung für die übrigen Mitgliederkategorien und der Erlöschung der Mitgliedschaft.
Art. 16	a)	Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen.	Art. 14 Abs. 1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für die laufende Saison. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.	Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung Inhaltliche Änderung, da Mitgliederbeiträge pro Saison in Rechnung gestellt werden
	b)	Der Vorstand kann einem austretenden Mitglied jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.	Art. 14 Abs. 2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Der Vorstand kann einem austretenden Mitglied einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.	Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung
Art. 17	a)	Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCW wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.	Art. 15 Abs. 1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.	Neue Struktur der neuen Artikel 15 bis 17 mit stringenter Abfolge

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
	<p>b) Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten oder andere Pflichten der Mitglieder schwerwiegend verletzt, sein Verhalten dem Ansehen des FCW schadet, das Mitglied sich Anordnungen von Funktionären des FCW wiederholt widersetzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.</p>	<p>Ergänzung mit «anderen Pflichten»</p>
	<p>c) Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>Art. 15 Abs. 4 Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.</p> <p>Art. 15 Abs. 5 Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>Zeitgemässe Formulierung</p>
	<p>d) Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 6 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).</p> <p>Art. 15 Abs. 7 Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.</p>	<p>Präzisierung</p>

Artikel**Version 1998 (gültig)****Version 2020 (neu)****Begründung / Kommentar**

Art. 18	Wenn Aktive, Junioren oder Senioren/Veteranen und Funktionäre ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.
---------	--

Art. 16	Vereinsmitglieder, die aufgrund ihres Verhaltens dem Ansehen des FCW schaden und/oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.
---------	---

Zeitgemässe Formulierung Ergänzung des Boykottreglements

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
VII. Organe/Organisation des Vereins		Kapitel 3: Organe	
Art. 19	a) Die Organe des Vereins sind: - Die Generalversammlung - Der Vorstand - Die Rechnungsrevisoren	Art. 17 Abs. 1 Die Organe des Vereins sind: a) Die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung b) Der Vorstand mit verschiedenen Ressorts c) Die Rechnungsrevisoren	Präzisierung Ergänzung der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung sowie der verschiedenen Ressorts
	b) Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.	Art. 17 Abs. 2 Zur Unterstützung und Erledigung der ihm auferlegten Aufgaben kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen oder eine Geschäftsführung einsetzen.	Zeitgemässe Formulierung Aktualisierung an die aktuellen Gegebenheiten

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
VIII. Generalversammlung		Kapitel 3.1: Generalversammlung	
Art. 20	a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	
	b) Das Vereinsjahr des FCW entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 19 Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres , statt.	Art. 20 b) neu am Anfang unter «Allgemeine Bestimmungen»
	c) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr, im ersten Quartal des folgenden Jahres, statt.		Präzisierung
	d) Die unerlässlichen Traktanden der GV sind: 1. Appell 2. Wahl der Stimmenzähler 3. Abnahme Protokoll der letzten GV 4. Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten, der Spielkommission und der Juniorenabteilung 5. Abnahme des Kassenberichtes per 31.12. 6. Abnahme des Revisorenberichtes 7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren 8. Festsetzung der ordentlichen Beiträge 9. Verschiedenes	Art. 19 Abs. 2 Die ordentliche Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung d) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien e) Genehmigung des Budgets f) Wahl des Präsidenten g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder - in globo oder einzeln h) Wahl der Rechnungsrevisoren i) Ernennungen und Ehrungen j) Statutenänderungen k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte	Zeitgemässe Formulierungen und Ergänzungen Aktualisierung an die aktuellen Gegebenheiten; Präzisierung

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 21	a)	Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin durch Publikation in der Regionalpresse und dem Cluborgan zu erfolgen.	Art. 20 Abs. 1 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Durchführungstermin durch Publikation der Einladung in der Regionalpresse und auf der Website zu erfolgen.	Aktualisierung an die aktuellen Gegebenheiten
	b)	Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.	Art. 20 Abs. 2 Auf der vereinseigenen Website (derzeit: www.fcwallisellen.ch) sind neben der Einladung die Traktandenliste, das Protokoll des Vorjahres und die Jahresberichte des Vorstandes zu publizieren.	Ergänzungen
	c)	Verspätet eingereichte Anträge und solche, die an der Versammlung selbst gestellt werden, können nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden.	Art. 21 Abs. 1 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge der Mitglieder auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich und begründet eingereicht werden.	Präzisierung
			Art. 21 Abs. 2 Über Anträge, die dem Vorstand verspätet eingereicht oder sogar erst an der Generalversammlung selbst gestellt werden, sowie über allgemein nicht traktandierete Geschäfte kann nur beraten und später Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem in einer Eintretensabstimmung zustimmen.	Präzisierung

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 22	a)	Statutenänderungs- oder -revisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.	---	Streichung: Anträge auf Statutenänderungen sind unter «Anträge von Mitgliedern» subsummiert; keine spezielle Frist für Anträge auf Statutenänderungen Zeitgemässe Formulierung Präzisierung
	b)	Aenderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.	Art. 21 Abs. 3 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich und in vollem Wortlaut zu unterbreiten.	
Art. 23		Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmezähler wählen. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden.	Art. 22 Abs. 1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident die Versammlung. Art. 22 Abs. 2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde; ist dem so, dann ist die Versammlung beschlussfähig. Der Versammlungsleiter lässt die Stimmezähler wählen und stellt separat die Zahl der Anwesenden und die Zahl der Stimmberechtigten fest.	Zeitgemässe Formulierung Präzisierung und Aktualisierung an die aktuellen Gegebenheiten
Art. 24		Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.	---	Zusammenlegung Art. 23 und 24

Artikel **Version 1998 (gültig)**

Art. 25	a)	Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
	b)	Statutenänderung bzw. -revisionen, Dringlichkeits- und Wiedererwägungsanträge benötigen die Zweidrittelmehrheit.
	c)	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
	d)	Der Vorsitzende stimmt nicht, er entscheidet aber bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Stichentscheid.

Version 2020 (neu)

Art. 23 Abs. 1	Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen .
Art. 23 Abs. 2	Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige Stimmen und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Eintretens-abstimmung gemäss Art. 21 Abs. 2, bei welcher bei der Berechnung der erforderlichen 2/3 Mehrheit auch die Stimmenthaltungen berücksichtigt werden.
Art. 23 Abs. 3	Abstimmungen über Statutenänderungen sowie über Geschäfte, auf welche nach einer vorgängigen Abstimmung gemäss Art. 21 Abs. 2 eingetreten wurde, benötigen zur Annahme die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Art. 23 Abs. 4	Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Art. 23 Abs. 5	Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen durch Heben der Hand . Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Begründung / Kommentar

Zusammenlegung Art. 25 a) bis d) im neuen Art. 24 Präzisierung
Präzisierung
Zusammenlegung alter Art. 25 d) im neuen Art. 24

Artikel **Version 1998 (gültig)**

Art. 26	a)	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, - durch den Vorstand selbst - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
	b)	Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
	c)	Eine ao GV muss einberufen werden, wenn während der normalen Amtszeit der Gesamtvorstand demissioniert.
	d)	Im übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche GV sinnesgemäss Anwendung.

Version 2020 (neu)

Art. 24 Abs. 1	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.
Art. 24 Abs. 2	Die Einberufung erfolgt entweder durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
Art. 24 Abs. 3	Eine ausserordentliche Generalversammlung muss überdies zwingend einberufen werden, wenn der Vorstand während der gewählten Amtszeit in globo demissioniert.
Art. 24 Abs. 4	Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Begründung / Kommentar

Präzisierung Zeitgemässe Formulierung
Präzisierung

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
		IX. Vorstand	Kapitel 3.2: Vorstand	
Art. 27	a)	Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich aus: - Vereinspräsident - Chef Unternehmungsstab - Finanzchef - Spielbetrieb - Spiko-Präsident - Junioren-Obmann - evtl. weitere Mitglieder nach Bedarf	Art. 25 Abs. 1 Der Vorstand besteht aus: - dem Präsidenten - dem Vizepräsidenten - dem Leiter Finanzen - dem Leiter Spielbetrieb - dem Leiter Aktive Herren - dem Leiter Nachwuchs - dem Leiter Senioren - dem Leiter Frauen	Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung Inhaltliche Änderung
	b)	Der oder die Vizepräsidenten werden durch den Vorstand ernannt.	Art. 25 Abs. 2 Nach Bedarf kann der Vorstand durch die Generalversammlung um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.	Separater Artikel aus Strukturgründen
			Art. 25 Abs. 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt den Vizepräsidenten.	Präzisierung und inhaltliche Ergänzung des Art. 27 b)

Legende

Aktualisierungen und zeitgemässe Formulierungen

Inhaltliche Neuerungen

Neue Artikel

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 28	a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Vereins nach aussen - die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung - die Einhaltung der Statuten - Ueberwachung und Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsanlässe - die Finanzen im Rahmen des Budgets - Führung der Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist der GV für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. 	Art. 26 Abs. 1 Der Vorstand leitet den Verein und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nach den Statuten keinem anderen Organ übertragen sind. Art. 26 Abs. 2 Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in Stellen- und Funktionsbeschreibungen geregelt, welche durch den Vorstand erlassen und periodisch aktualisiert werden. Art. 26 Abs. 3 Der Vorstand erledigt die Arbeiten im Ehrenamt, erhält aber im Rahmen des Vereinsbudgets eine übliche Spesenentschädigung.	Zeitgemässe Formulierung Tätigkeitsbereiche nicht einzeln auflisten (da nicht vollständig), sondern Verweis auf die Stellen- und Funktionsbeschreibungen Inhaltliche Neuerung bzgl. Ehrenamtlichkeit und Spesenentschädigung
	b) In den Vorstand sind alle natürlichen, handlungsfähigen Personen wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von einer bis zur nächsten ordentlichen GV, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.	Art. 27 Abs. 1 In den Vorstand sind alle natürlichen, handlungsfähigen Personen wählbar. Art. 27 Abs. 2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden, wobei auch in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat. Art. 27 Abs. 3 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.	Präzisierung Zeitgemässe Formulierung

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
c)	Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.	<p>Art. 27 Abs. 4 Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden.</p> <p>Art. 27 Abs. 5 Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.</p>	Keine Änderung

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 29		Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater beiziehen	Art. 28 Abs. 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines zugewiesenen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern. Art. 28 Abs. 2 Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitglieder oder externe Personen zur Beratung oder für bestimmte Themen einladen. Art. 28 Abs. 3 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten Zeitgemässe Formulierung Inhaltliche Ergänzungen
Art. 30	a)	Der Vorstand verfügt für einmalige ao. Ausgaben über einen Kredit von 20% des Vereinsvermögens.	---	Streichung: Entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten
	b)	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und/oder das für das betreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied.	Art. 29 Abs. 1 Im Aussenverhältnis zeichnet der Vorstand für den Verein rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien. Art. 29 Abs. 2 Im Innenverhältnis sind die Zeichnungsberechtigungen pro Vorstandsmitglied in den einzelnen Stellen- und Funktionsbeschreibungen detailliert geregelt.	Präzisierung und Ergänzung Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten
Art. 31		Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.	Art. 30 Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Art. 30 Abs. 2 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.	Präzisierung

Artikel **Version 1998 (gültig)**

X. Kommissionen

Art. 32	a)	Der Spielbetrieb organisiert den gesamten Spielbetrieb, die Spielverschiebungen und ist verantwortlich für das Schiedsrichterwesen. Ihr steht der Chef Spielbetrieb vor.
	b)	Der Spielbetrieb besteht aus dem Chef Spielbetrieb, evt. weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 33	a)	Die Spielkommission überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Aktivvereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der Spiko-Präsident vor.
	b)	Die Spielkommission besteht aus dem Spiko-Präsidenten und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Version 2020 (neu)

Kapitel 3.3: Die Ressorts

Art. 31 Abs. 1	Das Ressort Spielbetrieb ist verantwortlich für den gesamten technischen Spielbetrieb und bestimmt über Platz-, Hallen- und Garderoben-Belegungen, Spielverschiebungen und andere Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Fussballplätze und der Infrastruktur.
Art. 31 Abs. 2	Dem Ressort steht der Leiter Spielbetrieb vor. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 32 Abs. 1	Das Ressort Aktive Herren fördert, unterstützt und koordiniert die aktiven Herren-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Aktiv-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.
Art. 32 Abs. 2	Dem Ressort steht der Leiter Aktive Herren vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Begründung / Kommentar

Zeitgemässe Formulierung

Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung, inkl. Abgleich mit Formulierung in der Stellen- und Funktionsbeschreibung Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten
Zeitgemässe Formulierung Präzisierung
Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung, inkl. Abgleich mit Formulierung in der Stellen- und Funktionsbeschreibung Einheitlichkeit bei allen Ressorts
Zeitgemässe Formulierung Präzisierung

Artikel **Version 1998 (gültig)**

Art. 34	a)	Die Juniorenkommission überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren und ist für deren personelle Belange speziell verantwortlich. Vorsteher der Kommission ist der Juniorenobmann.
	b)	Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

---		---
---		---

Version 2020 (neu)

Art. 33 Abs. 1	Das Ressort Nachwuchs fördert, unterstützt und koordiniert die Nachwuchs-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Nachwuchs-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.
Art. 33 Abs. 2	Dem Ressort steht der Leiter Nachwuchs vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 34 Abs. 1	Das Ressort Senioren fördert, unterstützt und koordiniert die Senioren-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Senioren-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.
Art. 34 Abs. 2	Dem Ressort steht der Leiter Senioren vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Begründung / Kommentar

<p>Aktualisierung und zeitgemässe Formulierung, inkl. Abgleich mit Formulierung in der Stellen- und Funktionsbeschreibung</p> <p>Einheitlichkeit bei allen Ressorts</p>
<p>Präzisierung</p>

<p>Neuer Artikel aufgrund Integration von Leiter Senioren im Art. 26 Abs. 1</p>

Artikel	Version 1998 (gültig)
---------	-----------------------

Version 2020 (neu)

Begründung / Kommentar

---		---
---		---

Art. 35 Abs. 1	<p>Das Ressort Frauen fördert, unterstützt und koordiniert die Frauen- und Juniorinnen-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Frauen- und Juniorinnen-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.</p>
Art. 35 Abs. 2	<p>Dem Ressort steht der Leiter Frauen vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.</p>

<p>Neuer Artikel aufgrund Integration von Leiter Frauen im Art. 26 Abs. 1</p>

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 35	Die Vorsteher der genannten Fachkommissionen gehören allesamt dem Vorstand an und werden von der Generalversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Antrag ihres Vorstehers vom Vorstand eingesetzt.	<p>Art. 36 Abs. 1 Die Leiter der genannten Ressorts gehören alle dem Vorstand an und werden von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>Art. 36 Abs. 2 Die weiteren Mitglieder der Ressorts für bestimmte Funktionen werden von ihrem jeweiligen Leiter eingesetzt. Dieser informiert den Vorstand.</p> <p>Art. 36 Abs. 3 Die Ziele, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Anforderungen sowie Kompetenzen der Ressortleiter sind detailliert in den entsprechenden Stellen- und Funktionsbeschreibungen festgelegt, die gemäss Art. 26 Abs. 2 der Statuten vom Vorstand erlassen wurden.</p>	<p>Zeitgemässe Formulierung</p> <p>Einheitlichkeit der Formulierung</p> <p>Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten</p>
Art. 36	Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.	<p>Art. 37 Abs. 1 Zur Erledigung weiterer oder besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Ressorts einsetzen.</p> <p>Art. 37 Abs. 2 Den Leitern dieser allenfalls neu geschaffenen Ressorts erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.</p>	<p>Zeitgemässe Formulierung</p> <p>Einheitlichkeit der Formulierung</p> <p>Präzisierung</p>
Art. 37	Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft festzulegen.	---	Integriert in Art. 27 Abs. 2
Art. 38	In allen Kommissionen hat der Vereinspräsident Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.	---	Streichung: Nicht mehr zeitgemäss (Grösse, Bedarf)

Artikel **Version 1998 (gültig)**

XI. Rechnungsrevisoren

Art. 39	a)	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
	b)	Nach Ablauf eines Jahres scheidet der erste Revisor aus. Er ist mindestens ein Jahr nicht mehr wählbar.
	c)	Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
	d)	Sie geben zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht ab.
	e)	Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

Version 2020 (neu)

Kapitel 3.4: Die Rechnungsrevisoren

Art. 38 Abs. 1	Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden, zusammen. Die Generalversammlung wählt in jedem Jahr einen Rechnungsrevisor.
Art. 38 Abs. 2	An jeder Generalversammlung scheidet der amtsältere Revisor aus. Er ist mindestens ein Jahr nicht mehr wählbar.
Art. 38 Abs. 3	Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
Art. 38 Abs. 4	Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.
Art. 39 Abs. 1	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
Art. 39 Abs. 2	Sie haben jederzeit das Recht, umfassende Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

Begründung / Kommentar

Präzisierung und Ergänzung
Zeitgemässe Formulierung Präzisierung
Integriert in Art. 40 Abs. 1
Integriert in Art. 39 Abs. 4

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
		XII. Finanzen	Kapitel 4: Finanzen	
Art. 40		Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betreuen.	---	Streichung: Rechnungsrevisoren sind ein offizielles Organ des Vereins
Art. 41		Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.	---	Neu zu Beginn der Statuten unter «Allgemeine Bestimmungen» Vereinsjahr nicht zu verwechseln mit Fussballsaison
Art. 42		Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus: a) Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen) b) Veranstaltungen c) Werbe- und Sponsorenbeiträgen d) Subventionsbeiträgen	Art. 40 Abs. 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen primär aus: - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen Art. 40 Abs. 2 Weitere Einnahmemöglichkeiten sind unter anderem: - Jugendförderbeiträge von Gemeinden - Beiträge Jugend+Sport - Beiträge aus Sponsoring und Werbung - Subventionsbeiträge - Nettoerträge aus Veranstaltungen	Präzisierung Inhaltliche Ergänzungen
Art. 43	a)	Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.	Art. 41 Abs. 1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn der Saison im Voraus bzw. bei Eintritt termingerecht zahlbar.	Präzisierung Inhaltliche Ergänzungen
	b)	Sie sind im voraus und termingerecht zahlbar.	Art. 41 Abs. 2 Die detaillierten Bestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen sind auf der Vereinswebsite publiziert.	

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 44	a)	Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind, ausser der vom SFV festgelegten Versicherungskosten, beitragsfrei.	Art. 42 Abs. 1 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.	Präzisierung Inhaltliche Ergänzungen
	b)	Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.	Art. 42 Abs. 2 Der Vorstand kann weiteren Mitgliederkategorien oder Einzelmitgliedern in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen .	
Art. 45		Der Vorstand entschädigt Trainer im Rahmen der Vorschriften des SFV.	Art. 43 Die Trainer und spezifische Funktionäre erledigen die Arbeit im Ehrenamt, erhalten aber im Rahmen des Vereinsbudgets eine übliche Spesenentschädigung.	Inhaltliche Ergänzung und Präzisierung Inhaltliche Neuerung bzgl. Ehrenamtlichkeit und Spesenentschädigung
Art. 46		Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.	Art. 44 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen. Davon ausgenommen sind Teamkassen.	Präzisierung Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten
Art. 47		Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.	Art. 45 Die Eintrittspreise zu Veranstaltungen, Spiele und Turnieren sowie allfällige Vergünstigungen werden vom Vorstand oder dem zuständigen Organisationskomitee festgelegt.	Präzisierung Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten

Legende

Aktualisierungen und zeitgemässe Formulierungen

Inhaltliche Neuerungen

Neue Artikel

Artikel**Version 1998 (gültig)****Version 2020 (neu)****Begründung / Kommentar**

Art. 48	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	---

Art. 46 Abs. 1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Art. 46 Abs. 2	Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

<p>Präzisierung</p> <p>Inhaltliche Ergänzung</p>
--

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
	XIII. Strafbestimmungen	---	Streichung Kapitel «Strafbestimmungen» mit nur einem Artikel
Art. 49	Für unentschuldigtes Fernbleiben der Aktiv-, Senioren-, Veteranenspieler und A-Junioren von obligatorischen Versammlungen, kann eine vom Vorstand festgesetzte Busse erhoben werden.	---	Artikel zu Bussen neu im Kapitel «Rechte und Pflichten der Mitglieder» unter Pflichten im Art. 11, Abs. 3 a)

Legende

Aktualisierungen und zeitgemässe Formulierungen

Inhaltliche Neuerungen

Neue Artikel

Artikel		Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
		XIV. Auflösung des Vereins	Kapitel 5: Auflösung des Vereins	
Art. 50	a)	Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.	Art. 47 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.	Präzisierung
	b)	Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.	Art. 48 Abs. 1 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend ist.	Präzisierung Inhaltliche Änderungen und Ergänzungen
	c)	Wenn 11 anwesende Mitglieder jedoch den Fortbestand des Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.	Art. 48 Abs. 2 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.	Präzisierung Inhaltliche Änderungen und Ergänzungen Streichung: ZGB Art. 77 und 78, da im Art. 1 Abs. 2 subsummiert und übergeordnet
Art. 51		Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.	Art. 49 Abs. 1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Art. 49 Abs. 2 Zu diesem Zweck wird vom Vorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe kann durch einen Vertreter des Regionalverbandes und/oder ein kompetentes Vereinsmitglied als Berater ergänzt werden.	Zeitgemässe Formulierung Inhaltliche Ergänzung

Artikel **Version 1998 (gültig)**

Version 2020 (neu)

Begründung / Kommentar

Art. 52	a) Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird beim Zentralsekretariat des SFV deponiert bis sich in Wallisellen ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
	b) Sollte innert 10 Jahre keine Neugründung erfolgen, wird der Betrag dem SFV, bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 50 Abs. 1	Ein allfälliger Vermögensüberschuss des Vereins darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Wallisellen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
Art. 50 Abs. 2	Sollte innert 10 Jahre nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Wallisellen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, wird der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den Betrag einem Sportverein der Gemeinde Wallisellen vermachen.

Zeitgemässe Formulierung Inhaltliche Ergänzung; Streichung von «gleichen Leitgedanken»
Präzisierung Inhaltliche Ergänzung

Artikel	Version 1998 (gültig)	Version 2020 (neu)	Begründung / Kommentar
XV. Schlussbestimmungen		Kapitel 6: Schlussbestimmungen	
Art. 53	Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, bzw. an der Generalversammlung gefällte Entscheide.	Art. 51 Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet, vorbehältlich einer zwingenden gesetzlichen Regelung, die Generalversammlung.	Zeitgemässe Formulierung
Art. 54	Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 1998 genehmigt. Sie ersetzen die alten Statuten und Nachträge, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV.	Art. 52 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 6. März 1998 und treten sofort in Kraft. Die Genehmigung durch den SFV bleibt vorbehalten.	Zeitgemässe Formulierung Neues Datum
	Wallisellen, den 6. März 1998 FUSSBALLCLUB WALLISELLEN	Wallisellen, 6. März 2020 FUSSBALLCLUB WALLISELLEN	Neues Datum
		Unterschriften auf Original: Der Präsident, Der Vizepräsident, Der Geschäftsführer	Unterschriften